

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

| | |
|---------|--|
| Seite 2 | Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Information Management & Consulting |
| Seite 5 | Impressum |

**Änderungsordnung zur
Speziellen Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt
Information Management & Consulting**

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III Dienstleistungen & Consulting der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 26.03.2014 die Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Information Management & Consulting beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen mit Datum vom 17.04.2014 genehmigt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| <u>Inhaltsübersicht</u> | 2 |
| <u>Artikel I</u> | 3 |
| <u>§ 3 Eignungsprüfung</u> | 3 |
| <u>Artikel III</u> | 4 |
| <u>Inkrafttreten</u> | 4 |

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Für Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen, die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung die Eignung für das Masterstudium nachweisen müssen, ist die besondere Eignung in einem Auswahlverfahren nachzuweisen. Das Auswahlverfahren wird mündlich oder schriftlich durchgeführt. Die Studiengangleitung des nach § 1 benannten Studiengangs legt mit Eröffnung des Bewerbungsverfahrens die Form des Auswahlverfahrens (schriftlich oder mündlich) fest. Die Form des Auswahlverfahrens ist bekannt zu machen; eine elektronische Bekanntmachung ist ausreichend.
- (2) Zur Prüfung der besonderen Eignung sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Ein Motivationsschreiben, welches die besonderen Motive des Bewerbers bzw. der Bewerberin für die Aufnahme dieses Studiengangs darlegt und auf die aus Bewerbersicht vorhandenen besonderen Fähigkeiten verweist. Dem Motivations schreiben können ergänzende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Fähigkeiten als Anlage beigefügt werden.
 - b. Soweit vorhanden Nachweise bisheriger praktischer Tätigkeiten, welche die Nähe zum gewählten Studiengang erkennen lassen.
 - c. Soweit vorhanden Nachweise bisher absolvierter Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (3) Die Frist zum Einreichen der nach Abs. 2 c benannten Unterlagen entspricht der Bewerbungsfrist für den gemäß § 1 dieser Ordnung benannten Studiengang. Die Bekanntmachung der Frist durch elektronische Veröffentlichung ist ausreichend.
- (4) Die Eignung wird festgestellt durch Bewertung der nach § 3 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen und
 - a. im Falle eines mündlichen Auswahlverfahrens durch ein 30-minütiges Auswahlgespräch. Das Verfahren wird durch die Studiengangleitung des nach § 1 benannten Studiengangs und einen durch sie zu bestimmenden Beisitzer bzw. Beisitzerin durchgeführt. Der Nachweis der englischsprachigen Kommunikationsfähigkeit erfolgt mündlich im Rahmen des nach Satz 1 benannten Auswahlgesprächs. Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungen gelten entsprechend. Über das Auswahlgespräch sind ein Protokoll sowie eine Begründung zum Bestehen oder nicht Bestehen anzufertigen,
 - b. im Falle eines schriftlichen Auswahlverfahrens durch eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten. Davon sind 10 Minuten der Bearbeitungszeit des betriebswirtschaftlichen Teils und 10 Minuten der Bearbeitungszeit des Informatik Teils in englischer Sprache zu beantworten (Nachweis englischsprachiger Kommunikationsfähigkeit). Die Bewertung wird von zwei Prüfenden, von denen einer die Studiengangleitung inne haben soll, vorgenommen. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungen entsprechend.

- (5) Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die
- a. Kenntnisse auf Bachelor-Niveau im Bereich Consulting (insbesondere betriebswirtschaftliche Grundlagen und deren problembezogene Anwendung) und
 - b. Kenntnisse auf Bachelor-Niveau im Bereich Informatik (insbesondere Programmierung, Datenbanken, Modellierung, Webanwendungen und Business Intelligence) und
 - c. Englisch (fachbezogene Kommunikationsfähigkeit)

mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Bei Nichterfüllung des Kriteriums b im Auswahlverfahren kann das zum Bestehen fehlende Wissen in einer Nachholprüfung vor Beginn der Vorlesungen nachgewiesen werden. Mit der erfolgreichen Teilnahme an einem vom Fachbereich Dienstleistungen & Consulting angebotenen Brückenkurs Wirtschaftsinformatik gilt die Nachholprüfung als bestanden. Der Brückenkurs ist nicht Teil der Eignungsprüfung. Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, einen Brückenkurs anzubieten.

Im Falle der Nichtteilnahme am Auswahlverfahren oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Eignungsfeststellung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung des nach § 1 benannten Studiengangs.

- (6) Bei vorliegenden Zugangsvoraussetzungen gelten diese für die Bewerbungsverfahren in den zwei dem Verfahren nachfolgenden Semestern. Wird die Eignungsprüfung nicht bestanden, ist frühestens im Folgesemester eine Neubewerbung und erneute Überprüfung der Eignung möglich. Es sind alle Bestandteile der Eignungsfeststellung zu wiederholen. Es ist nur eine Wiederholung möglich.
- (7) Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wird analog der geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigshafen gewährt.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen, den 17.04.2014

gez. Prof. Dr. Röckle
Dekan
Fachbereich III Dienstleistungen & Consulting

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen
am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.